

HVBG-Info 16/1988 vom 16.06.1988, S. 1259 - 1263, DOK 374.28/017-BSG

Kein UV-Schutz für einen Berufsschüler beim Abholen eines Doppel-T-Stücks für eine freiwillige Zusatzarbeit zum Gesellenstück - BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 61/87

Kein UV-Schutz für einen Berufsschüler (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1 und 14c, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) nach Unterrichtsende in einer Lehrwerkstatt mit verbundener Berufsschule auf der Fahrt zwecks Abholung eines Doppel-T-Stücks für eine freiwillige Zusatzarbeit zum Gesellenstück beim Onkel des Berufsschülers (Dreherlehrling); hier: BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 61/87 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger war bis zum 17.06.1977 Dreherlehrling. Die Ausbildung umfaßte auch den Besuch der mit der Lehrwerkstatt verbundenen Berufsschule. Am 14.06.1977 verunglückte der Kläger, als er nach dem Unterrichtsende mit dem Motorrad zu seinem Onkel fuhr, um dort ein Doppel-T-Stück abzuholen. Dieses sollte als Sockel für ein Werkstück dienen, das der Kläger und einer seiner Mitschüler als weitere, freiwillige Abschlußarbeit gemeinsam abliefern wollten. Das zusätzliche Gesellenstück wurde nach einer Zeichnung des Lehrmeisters angefertigt; um ihm ein herausstechendes Aussehen zu geben, beschlossen der Kläger und sein Mitschüler, es auf einen Sockel zu montieren. Die Beklagte lehnte es ab, den Kläger wegen der Unfallfolgen zu entschädigen. Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg.

Das BSG hat mit Urteil Vom 30.03.1988 - 2 RU 61/87 - entschieden, daß der Dreherlehrling auf der Fahrt zu seinem Onkel keinen Arbeitsunfall gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 14c, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO erlitten hat. Im vorliegenden Fall habe der Kläger die Fahrt nach N. zu seinem Onkel aus Gründen unternommen, die nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Berufsschule gelegen hätten. Der Beschaffung des Doppel-T-Stücks habe weder eine Anregung, geschweige denn eine Weisung des Lehrmeisters zugrundegelegen, noch sei die Besorgung erforderlich gewesen, um die ergänzende Prüfungsarbeit fertigzustellen. Nach den bindenden und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG habe die Materialbeschaffung vielmehr auf dem freien Entschluß des Klägers und seines Mitschülers H. beruht, das bereits hergestellte Werkstück auf einen Sockel zu montieren, um es besonders wirkungsvoll zur Geltung zu bringen. Aus den vorstehenden Gründen ergebe sich, daß die Fahrt des Klägers keine Betriebsfahrt gewesen sei.